

Besondere Bedingungen für die Assistance Leistungen (BB AL 2015)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Leistungen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2. Leistungsausschlüsse

Teil B – Ihre Pflichten

1. Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
2. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?
3. Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf uns

Teil C – Allgemeine Regelungen

1. Der Versicherungsvertrag
2. Zuständiges Gericht

Teil A – Leistungen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Wo erhalten Sie die Leistungen?

Für die unter Ziffer 1.3 genannten Leistungen stehen wir Ihnen rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet:

+49 (0) 931 / 27 95 255

1.2 Wer kann die Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen?

Wenn Sie eine solche Versicherung bei uns abgeschlossen haben, können Sie und alle versicherten Personen nachfolgende Leistungen während der ersten 56 Tage einer versicherten Reise in Anspruch nehmen.

1.3 Leistungsumfang

Wir bieten Ihnen folgende Leistungen:

(1) Informationsleistungen:

Wir vermitteln Ihnen Informationen über Ihr Urlaubsland zu folgenden Themen:

- Visa- und Zollbestimmungen
- Klimaverhältnisse
- Devisenbestimmungen
- Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland
- Krankenhäuser
- Impfvorschriften/-empfehlungen
- Infektionsrisiken
- Sicherheitslage

Des Weiteren erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmeterservice), Erläuterung der Diagnosen und anderer medizinischer Begriffe;
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Organisations- und Vermittlungsleistungen:

Wir unterstützen Sie im Versicherungsfall bei folgenden Themen:

- Vermittlung ärztlicher Betreuung:

Sollten Sie auf einer Reise im Ausland erkranken, informieren wir Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Dies erfolgt auf Ihren Wunsch hin. Soweit es erforderlich ist, stellen wir auch den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelndem Arzt im Ausland her. Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

- Organisation medizinischer Hilfsleistungen;
- Übermittlung von Nachrichten an Ihre Familie oder Firma, wenn Sie im Ausland erkranken;
- Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisieren wir nach vorheriger Abstimmung mit unserem Vertragsarzt mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort. Besteht kein Versicherungsschutz (Rücktransport) aus einer Reisekrankenversicherung, ist eine Organisation nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.
- Bei einer stationären Behandlung organisieren wir auf Wunsch die Reise für eine Ihnen nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort.
- Sterben Sie während der Reise, organisieren wir auf Wunsch Ihrer Angehörigen Ihre Überführung bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.
- Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisieren wir deren Rückreise zum Wohnort.
- Wir übernehmen in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an Sie, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes haben Sie innerhalb eines Monats nach Reiseende an uns zu erstatten.
- Wir organisieren die Rückreise, wenn Sie die Reise nicht planmäßig beenden können, weil Sie selbst, Ihr Lebenspartner oder bei Buchungen von bis zu fünf Personen oder bei Buchungen von bis zu zwei Familien eine mitreisende Person oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
- Versäumen Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so sind wir bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Auf Ihren Wunsch informieren wir Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.
- Kommen Sie während der Reise in eine finanzielle Notlage, weil Ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellen wir den Kontakt zur Hausbank her. Wir unterstützen die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an Sie. Kommen Kreditkarten oder Euro-scheck-Karten abhanden, helfen wir bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden. Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

2. Leistungsausschlüsse

In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn

- der Schadenfall durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;
- der Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt wurde;
- der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Teil B – Ihre Pflichten

1. Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

1.1 Pflichten zur Aufklärung, Auskunft und zur Beschaffung von Belegen

Nach Eintritt des Schadenfalls müssen Sie:

- auf unser Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, zu unserer Leistungspflicht und des Umfangs erforderlich ist;
- auf unser Verlangen die Einholung von erforderlichen Auskünften durch uns möglich machen. Hierzu müssen Sie uns ermächtigten, jederzeit Auskünfte einholen zu dürfen. Diese beziehen sich auf frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen;
- Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Chiroprapeuten, Osteopathen, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungssämter von ihrer Schweigepflicht befreien. Diese müssen Sie ebenfalls zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte an uns ermächtigen;
- sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen;
- uns den Schaden innerhalb von 48 Stunden anzeigen;
- sich mit uns über den Leistungsumfang abstimmen;
- den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen befolgen;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang unserer Entschädigungspflicht gestatten;
- Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.

2. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

(1) Vollständiger Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistung

Sie verlieren Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung in folgenden Fällen:

- wenn Sie vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben machen;
- wenn Sie vorsätzlich die von uns verlangten Belege nicht zur Verfügung stellen;
- wenn Sie gegen sonstige Pflichten verstoßen.

Bei arglistiger Verletzung Ihrer Pflichten sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Wir werden Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hinweisen.

(2) Teilweiser Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistung

Sie verlieren Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung zumindest teilweise in folgenden Fällen:

- wenn Sie gegen Ihre Pflichten grob fahrlässig verstoßen, können wir unsere Leistungen im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Auch wenn Sie die vertraglichen Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, müssen wir leisten. Dies gilt dann, wenn Sie nachweisen, dass Ihre vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Obliegenheiten nicht ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

Wir werden Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hinweisen.

3. Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf uns

Wenn Sie Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte haben, müssen Sie diese Ansprüche an uns schriftlich abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der aus dem Vertrag Kostenersatz geleistet wird. Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetzes bleibt davon unbeschadet.

Sie müssen Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Bei dessen Durchsetzung durch uns müssen Sie soweit erforderlich mitwirken. Können wir aufgrund Ihrer vorsätzlichen Pflichtverletzung keinen Ersatz von Dritten erlangen, sind wir insoweit leistungsfrei.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir zu einer Kürzung der Leistung berechtigt. Diese muss der Schwere Ihres Verschuldens angemessen sein. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Soweit Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

Teil C – Allgemeine Regelungen

1. Der Versicherungsvertrag

(1) Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg.

(2) Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) uns gegenüber abgeben. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvertreter nicht berechtigt.

(3) Forderungsaufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Oder, in Ermangelung eines solchen, an dem Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Oder, in Ermangelung eines solchen, an dem Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.